

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 2 - 064 - c - 40

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt

35390 Gießen

34117 Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Gundlach/Ki
Telefon 815 - 2946
Telefax 815 - 2219
E-Mail juergen.gundlach@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 16. November 2006

Unteren Bauaufsichtsbehörden
- lt. Verteiler -

Nachrichtlich:

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 10

65189 Wiesbaden

Brandschutzdienststellen
- lt. Verteiler -

Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Straße 28

65189 Wiesbaden

Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen
Mainzer Straße 10

65185 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Ingenieurkammer
des Landes Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6

65189 Wiesbaden

Arbeitsgruppe
HE-Gruppenbetreuung in
Altenpflegeheimen

- lt. Verteiler -

Bauaufsicht

Bekanntmachung der Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung) - Stand März 2006 -

Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen gelten nach § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO zu den baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten). An sie können im Einzelfall – zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 45 HBO – besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen

können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Die als Anlage beigefügten „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung)“ werden hiermit bauaufsichtlich bekannt gemacht; sie werden zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Nutzungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen empfohlen.

Anforderungen, die sich aus den Handlungsempfehlungen-Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen ergeben, können auf der Grundlage des § 45 HBO in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Nr. 7 HBO in bauaufsichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit eine Nutzungseinheit mit Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören – auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez.

Jürgen Gundlach

Anlage